



**Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen
Befähigung und Auswahl für den Bachelorstudiengang „Musikerziehung“
(Eignungsprüfungsordnung)**

NEUFASSUNG

Beschlossen durch den Institutsrat des Instituts für Musik am 07.02.2020,
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück am 15.04.2020,
genehmigt vom Stiftungsrat am 11.05.2020,
veröffentlicht am 12.05.2020.

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Aufgrund der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber*in über die zusätzliche Zugangsvoraussetzung der besonderen künstlerischen Befähigung gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NHG verfügt.
- (2) Liegt keine Hochschulzugangsberechtigung i. S. des § 18 Abs. 1 NHG vor, ersetzt eine in der Eignungsprüfung festgestellte überragende künstlerische Befähigung die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung gilt für das auf die Prüfung folgende Bewerbungsverfahren sowie für einen weiteren, darauffolgenden Bewerbungszeitraum.

§ 2 Meldung zur Prüfung, Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt mit der frist- und formgerechten Bewerbung um einen Studienplatz des Studiengangs Musikerziehung im Bewerbungsportal der Hochschule Osnabrück automatisch.
- (2) Bewerber*innen können sich für mehrere Studienrichtungen bewerben und damit zur Eignungsprüfung anmelden.
- (3) Die Prüfungstermine sind der Internetseite der Hochschule Osnabrück (Institut für Musik) zu entnehmen.
- (4) Bewerber*innen mit ausländischen Bildungsabschlüssen müssen sich spätestens vier Wochen (Ausschlussfrist) vor dem Prüfungstermin bei *Uni-Assist* zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Bildungsnachweise bewerben. Es gilt das Datum des Eingangs. Einzelheiten bzw. aktuelle Regelungen sind der Internetseite der Hochschule Osnabrück zu entnehmen.
- (5) Für die Eignungsprüfung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € je Studienrichtung erhoben. Sie muss bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin eingegangen sein. IBAN, BIC und kontoführendes Institut sind der Internetseite der Hochschule Osnabrück zu entnehmen. Ist die Gebühr nicht fristgerecht eingegangen, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Eignungsprüfung. Eine Rückzahlung der Gebühr ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.
- (6) Zur Eignungsprüfung ist zugelassen, wer sich form- und fristgerecht beworben und die Verwaltungsgebühr rechtzeitig entrichtet hat. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zum Studienplatz.

§ 3 Prüfungsleistungen

Bewerber*innen haben die für die gewählte Studienrichtung maßgeblichen folgenden Leistungen zu erbringen. (Nähere Informationen sind auf der Internetseite des Instituts für Musik zu finden.)

- **Studienrichtung Elementare Musikpädagogik (EMP)**
 - a) Künstlerische Eignung im Hauptfach EMP: Gruppen- und Einzelprüfungen in den Bereichen Stimme/Sprache, Musik- und Bewegungsimprovisation sowie Blattspiel (Begleitinstrument).
 - b) Prüfung im instrumentalen Ergänzungsfach bzw. im Ergänzungsfach Gesang mit zwei selbstgewählten, mittelschweren Stücken aus unterschiedlichen Epochen; Dauer: ca. 10 Minuten.
 - c) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik; Dauer: 90 Minuten.

- **Studienrichtung Jazz, Instrumentales Hauptfach und Hauptfach Jazz-Gesang**
 - a) Hauptfach: Vortrag eines selbstgewählten Programms bestehend aus drei Stücken unterschiedlicher Tempi und Charaktere. Eine Rhythmusgruppe wird vom IfM gestellt; Dauer: ca. 15 Minuten.
 - b) Blattspiel eines Leadsheets; Dauer: ca. 5 Minuten.
 - c) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Jazz; Dauer: 90 Minuten.

- **Studienrichtung Jazz, Hauptfach Jazz-Komposition**
 - a) Spätestens drei Wochen vor der Prüfung sind in zweifacher Ausführung eine aussagekräftige Auswahl von eigenen Kompositionen/Arrangements in Partiturform und (wenn vorhanden) als Aufnahme oder Midifile einzureichen.
 - b) Praktische Prüfung: Kolloquium zu eingereichten Kompositionen/Arrangements, Fragen zur Jazztheorie, ggf. Klavierarbeit; Dauer: ca. 30 Minuten.
 - c) Prüfung im instrumentalen Ergänzungsfach Jazz bzw. im Ergänzungsfach Jazz-Gesang mit zwei selbstgewählten Stücken unterschiedlicher Tempi mit Klavier- oder Comboleitung; Dauer: ca. 10 Minuten.
 - d) Theorieprüfung (Gehörbildung; Dauer: 30 Minuten und Harmonielehre; Dauer: 30 Minuten).

- **Studienrichtung Klassik, Instrumentales Hauptfach**

Grundsätzlich werden die Prüfungsabschnitte a) und b) bei allen Bewerber*innen geprüft. Zeigt sich allerdings schon hier die ungenügende Eignung, werden die Bewerber*innen vom Prüfungsabschnitt c) ausgeschlossen. Die Bewertung des Ergebnisses berechnet sich nach den geleisteten Prüfungsteilen.

 - a) Hauptfach: Vortrag eines selbstgewählten Programms (in der Regel aus drei Epochen) (Klavierbegleitung wird vom IfM gestellt); Dauer: ca. 15 Minuten.
 - b) Blattspiel (leichter bis mittlerer Anspruch); Dauer: ca. 5 Minuten.
 - c) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik; Dauer: 90 Minuten.

- **Studienrichtung Klassik, Hauptfach Gesang**
 - a) Hauptfach Gesang:
 - Vortrag eines selbstgewählten Programms (Lieder und Arien in der Regel aus drei Epochen), Klavierbegleitung wird vom Institut für Musik gestellt; Dauer: ca. 15 Minuten.
 - Vortrag eines selbstgewählten Volksliedes ohne Begleitung und Tonangabe; Dauer: ca. 5 Minuten.
 - Vom-Blatt-Singen einer leichten Vorlage; Dauer: ca. 5 Minuten.
 - b) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik; Dauer: 90 Minuten.
 - c) Klavier: Zwei selbstgewählte, dem persönlichen Leistungsstand entsprechende Stücke; Dauer; ca. 5 Minuten

- **Studienrichtung Klassik, Hauptfach Musiktheorie/Gehörbildung**
 - a) Hauptfach: Praktische Prüfung: Klavierarbeit (Tonsatzpraktisches Klavierspiel) und Analysen, Fragen zur Musiktheorie, ggf. Vorlage von Kompositionen etc.; Dauer: ca. 30 Minuten – Klausur im Hauptfach Gehörbildung; Dauer: 60 Minuten – Klausur im Hauptfach Musiktheorie; Dauer: 90 Minuten – Eingereichte Arbeiten.
 - b) Prüfung im Künstlerischen Ergänzungsfach; Dauer: 10-30 Minuten.

- **Studienrichtung Klassik, Hauptfach Komposition**
 - a) Hauptfach: Praktische Prüfung: Klavierarbeit (Tonsatzpraktisches Klavierspiel) und Analysen, ggf. Vorlage von Kompositionen etc.; Dauer: ca. 30 Minuten – Eingereichte Kompositionen – Kolloquium.
 - b) Klausur Musiktheorie Klassik; Dauer: 45 Minuten.
 - c) Klausur Gehörbildung Klassik; Dauer: 45 Minuten.
 - d) Prüfung im Künstlerischen Ergänzungsfach; Dauer: 10-30 Minuten.

- **Studienrichtung Musical**

Grundsätzlich werden die Prüfungsabschnitte a) und b) bei allen Bewerbern*innen geprüft. Zeigt sich allerdings schon hier die ungenügende Eignung, werden die Bewerber*innen von den Prüfungsabschnitten c) und d) ausgeschlossen. Die Bewertung des Ergebnisses berechnet sich nach den geleisteten Prüfungsteilen.

 - a) Gesang: Vortrag eines selbstgewählten Programms mit drei Stücken: mindestens ein deutscher Song, ein Up-tempo, eine Ballade; Dauer: ca. 15 Minuten.
 - b) Prüfung der tänzerischen Eignung durch ein Ballett- und Jazztraining; Dauer: 90 Minuten.
 - c) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Musical; Dauer: 90 Minuten.
 - d) Vortrag von zwei selbstgewählten Monologen (klassisch/modern); Dauer: ca. 5 Minuten.

- **Studienrichtung Pop, Instrumentales Hauptfach**
 - a) Vortrag eines selbstgewählten Programms von bis zu drei Stücken unterschiedlicher Tempi und Charaktere sowie praktische Prüfung allgemein-musikalischer Grundlagen am Instrument; Dauer ca. 15 Minuten.
 - b) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop; Dauer: 90 Minuten.

- **Studienrichtung Pop, Hauptfach Gesang**

Grundsätzlich wird der Prüfungsteil a) bei allen Bewerbern*innen geprüft. Zeigt sich allerdings schon hier die ungenügende Eignung, werden die Bewerber*innen von den Prüfungsteilen b) und c) ausgeschlossen. Die Bewertung des Ergebnisses berechnet sich nach den geleisteten Prüfungsteilen.

 - a) Erster Vortrag eines selbstgewählten Programms von bis zu zwei Stücken (für evtl. Begleitung ist selbst zu sorgen); Dauer: ca. 5 Minuten.
 - b) Zweiter Vortrag eines selbstgewählten Programms von bis zu drei Stücken (für evtl. Begleitung ist selbst zu sorgen) sowie praktische Prüfung allgemein-musikalischer Grundlagen; Dauer: ca. 15 Minuten.
 - c) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop; Dauer: 90 Minuten.

- **Studienrichtung Pop, Hauptfach Producing**

Grundsätzlich wird der Prüfungsteil a) bei allen Bewerbern*innen geprüft. Zeigt sich allerdings schon hier die ungenügende Eignung, werden die Bewerber*innen von den Prüfungsteilen b) bis d) ausgeschlossen. Die Bewertung des Ergebnisses berechnet sich nach den geleisteten Prüfungsteilen.

 - a) Einsendung einer CD mit drei selbstproduzierten, repräsentativen Titeln aus unterschiedlichen Stilrichtungen => Hinweis: Diese muss bis zum Ende der Anmeldefrist vorliegen. Nur nach bestandem ersten Prüfungsteil erfolgt eine Einladung zum zweiten und den folgenden.
 - b) Programmieren eines Basic-Tracks mit Logic-Audio zu einem vorgegebenem Popsong; Bearbeitungszeit: 15 Minuten. Erstellung einer kurzen Musiksequenz zu einem vorgegebenen assoziativen Begriff/Thema; Bearbeitungszeit: 15 Minuten. Kolloquium zu den eingereichten Aufnahmen, den in der Prüfung erstellten Produktionen sowie zu Grundlagen der Musikproduktion; Dauer: ca. 5 Minuten.
 - c) Ergänzungsfach: Vorspiel von zwei Stücken freier Wahl sowie Überprüfung von allgemein-musikalischen Grundlagen an den Instrumenten Piano/Keyboard oder Gitarre; Dauer ca. 10 Minuten.
 - d) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop; Dauer: 90 Minuten.

§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfer*innen

- (1) Für die Organisation der Eignungsprüfung wird von dem bzw. der Instituts-Dekan*in ein Prüfungsausschuss bestellt. Er besteht aus dem bzw. der Instituts-Dekan*in sowie den Studienrichtungs-koordinator*innen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsprüfungs-ordnung eingehalten werden, und entscheidet in Ausnahmefällen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und Beisitzer*innen für jede Fachprüfung.
- (3) Für den schriftlichen Prüfungsteil wird ein*e Prüfer*in bestellt. Der künstlerisch-praktische und der mündliche Teil jeder Eignungsprüfung werden von mindestens zwei Prüfer*innen abgenommen. Zu-sätzlich können weitere sachkundige Beisitzer*innen bestellt werden.
- (4) Zu Prüfer*innen dürfen nur fachlich geeignete Mitglieder und Angehörige der Hochschule Osnabrück bestellt werden.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Durchschnittsnote, Bestehen, Nichtbestehen, Vorbehalt

- (1) Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Definition
1,0; 1,3	Sehr gut	Excellent	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good	Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	Ausreichend	Pass	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht.
5,0	Nicht ausreichend	Failed	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfer*innen festgesetzten Einzelnoten.

- (2) Die Durchschnittsnote der gesamten Eignungsprüfung wird aus den Einzelergebnissen der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung folgender studienrichtungsspezifischer Gewichtungen gebildet:

Studienrichtung	Prüfungsleistung	Gewichtung
Elementare Musikpädagogik	Hauptfach Praktische Prüfung EMP	1-fach
	Instrumentales oder vokales Ergänzungsfach	zu bestehen
	Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik	zu bestehen
Jazz	Instrumentales und Vokales Hauptfach:	
	Hauptfach	3-fach
	Blattspiel Leadsheet	1-fach
	Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Jazz	zu bestehen
	Hauptfach Jazz-Komposition:	
	Hauptfach: Praktische Prüfung	1-fach
Klausur Jazz-Gehörbildung/ Jazz-Theorie	zu bestehen	
	Instrumentales oder vokales Ergänzungsfach Jazz	zu bestehen

Klassik	Instrumentales Hauptfach:	
	Hauptfach	3-fach
	Blattspiel	1-fach
	Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik	zu bestehen
	Hauptfach Gesang:	
	Hauptfach	3-fach
	Volkslied/Blattsingen	1-fach
	Klavier	1-fach
	Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik	zu bestehen
	Hauptfach Komposition:	
	Hauptfach	1-fach
	Klausur Musiktheorie Klassik	zu bestehen
	Klausur Gehörbildung Klassik	zu bestehen
	Künstlerisches Ergänzungsfach*	zu bestehen
	Hauptfach Musiktheorie:	
	Hauptfach	1-fach
Künstlerisches Ergänzungsfach*	zu bestehen	

* Falls das gewählte Künstlerische Ergänzungsfach nicht Klavier ist, werden in der mündlich-praktischen Hauptfachprüfung außerdem die Fertigkeiten im Klavierspiel überprüft: Dafür sollen zwei leichte bis mittelschwere Stücke der Klavierliteratur aus unterschiedlichen Epochen (darunter ein polyphones Werk) vorgetragen werden. Dieser Prüfungsteil wird nicht benotet, aber mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Musical	Gesang	2-fach
	Prüfung tänzerische Eignung	1-fach
	Vortrag Monologe	1-fach
	Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Musical	zu bestehen

Pop	Instrumentales Hauptfach:	
	Hauptfach	1-fach
	Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop	zu bestehen
	Hauptfach Gesang:	
	Hauptfach-Vortrag 1	zu bestehen
	Hauptfach-Vortrag 2	1-fach
	Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop	zu bestehen
	Hauptfach Producing:	
	Hauptfach CD-Bewertung	zu bestehen
	Hauptfach-Prüfung	1-fach
	Ergänzungsfach	zu bestehen
	Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop	zu bestehen

(3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Hauptfachnote sowie die Durchschnittsnote 4,0 oder besser ist. Sie ist nicht bestanden, wenn die Hauptfachnote oder die Durchschnittsnote schlechter als 4,0 ist. Eine überragende künstlerische Befähigung liegt bei Erreichen der Hauptfachnote 2,0 oder besser vor.

§ 6 Protokoll über die erbrachten Prüfungsleistungen

Über jeden Prüfungsteil ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Zeiten der Ablegung des Prüfungsteils, die Namen der beteiligten Prüfer*innen, der Name des Prüflings, Art und Gegenstand der jeweiligen Prüfung sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. Bei nicht bestandenen künstlerischen oder mündlichen Prüfungsteilen müssen die wesentlichen, das Ergebnis tragenden Erwägungen im Protokoll vermerkt werden. Das Protokoll ist von den Prüfer*innen zu unterzeichnen.

§ 7 Täuschungsversuch

Versuchen Prüfungsteilnehmer*innen, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Drohung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betroffene Eignungsprüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Prüfungsteilnehmer*innen, die den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung stören, können von der Fortsetzung dieser Prüfung und in schwerwiegenden Fällen von allen weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betroffene Eignungsprüfung ebenfalls insgesamt als „nicht bestanden“.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung

Über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung erhalten die Bewerber*innen einen schriftlichen Bescheid. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Nachteilsausgleich für Personen mit Behinderungen

- (1) Behinderten und chronisch kranken Prüfungsteilnehmer*innen kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.
- (2) Behindert und chronisch krank ist, wer wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass der Nachweis durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erfolgt.
- (3) Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 10 Wiederholung

Eine Eignungsprüfung, die abgebrochen wurde oder die nicht bestanden ist, kann zu einem späteren Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 11 Zulassungsverfahren

Die nach Abzug einer Vorabquote von 2 % wegen besonderer Härte (§14 Satz 1 HS-VergabeVO) verbleibenden Studienplätze werden wie folgt nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung vergeben:

Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzung des Bestehens der Eignungsprüfung erfüllen, die festgelegte Aufnahmezahl, wird eine Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Eignungsprüfung gebildet und die Studienplätze beginnend mit der besten Note vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2020/21 in Kraft. Zugleich tritt die Eignungsprüfungsordnung vom 29.11.2017 außer Kraft.